DB Kursbuch-Nr. 790 und weitere (S-Bahn Richtung Marbach)

DB Kursbuch-Nr. 770 und weitere (S-Bahn Richtung Bietigheim-Bissingen)

DB Strecken-Nr. 4831 Markgröningen

Haltestelle Favoritepark

Bahnhof

Gemarkung Asperg

Gemarkung Freiberg

Gemarkung Möglingen

Gemarkung Kornwestheim

SO

Textteil

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung **§ 9 (1) 1 BauGB**

Sonstiges Sondergebiet „Bahnanlagen" (SO) **§ 11 BauNVO**

Die Zulässigkeit der Bahnanlagen bestimmt sich nach dem für die Bahnanlagen geltenden Fachplanungsrecht.

Bahnfremde Nutzungen sind unzulässig.
Bahnfremd sind Nutzungen, denen die Eisenbahnbetriebszugehörigkeit fehlt, die insbesondere Privatpersonen bzw. privatwirtschaftlichen Unternehmen zu dienen bestimmt sind, die weder Eisenbahn-Verkehrsdienstleistungen erbringen noch eine Eisenbahn-Infrastruktur betreiben. Hierzu zählen insbesondere Anlagen der Fremdwerbung.

Von dieser grundsätzlichen Unzulässigkeit ausgenommen sind **Anlagen für Fremdwerbung** innerhalb der von den Bahnunterführungen umschlossenen/umbauten Räume und der im Plan gekennzeichnete Bereich der Haltestelle Favoritepark.

Ausnahmsweise können **bahnfremde Anlagen, die keine Werbeanlagen sind,** zugelassen werden, wenn sie die städtebauliche Situation des Bahngeländes und dessen Umgebung nicht negativ beeinträchtigen und auch keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die künftige städtebauliche Entwicklung der Bahnflächen oder anderer Teile des Gemeindegebietes hervorrufen.

B Örtliche Bauvorschriften
gemäß § 74 LBO

Werbeanlagen **§ 74 (1) 2 LBO**

Werbeanlagen (bauplanungsrechtlich zulässige Anlagen der Fremdwerbung und bahnbezogene Werbeanlagen an der Stätte der Leistung) dürfen eine Höhe von 2,50 m ab der Geländeoberfläche, eine Breite von 1,40 m und eine Tiefe von 0,25 m nicht überschreiten.

C Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Sollten Erkenntnisse vorliegen, die Untergrundbelastungen vermuten lassen, wird gebeten, den weiteren Handlungsbedarf mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.

Auf § 20 DSchG wird hingewiesen.

Planzeichenerklärung

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches **§ 9 (7) BauGB, § 74 LBO**

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung **§ 9 (1) 1 BauGB**

SO — Sonstiges Sondergebiet § 11 BauNVO Bahnanlagen

Örtliche Bauvorschriften **§ 74 LBO**

Bereich der Haltestelle Favoritepark

Die Planunterlage wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster gefertigt.
Überbaute Flächen, die noch nicht in das Liegenschaftskataster aufgenommen sind, wurden durch Bauunterlagen ergänzt.

Fachbereich Stadtplanung und Vermessung
Ludwigsburg, den 02.02.2012

0 50 100 200 300 500m

M 1:5000

LUDWIGSBURG

FACHBEREICH STADTPLANUNG UND VERMESSUNG

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"Bahnanlagen" 016/10

Ludwigsburg, 02.02.2012

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung derBekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt 25.05.2010 (GBl. S. 416)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	am	24.03.2010		§ 2 (1) BauGB
Öffentliche Bekanntmachung	am	27.03.2010		§ 2 (1) BauGB
Entwurfsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung	am	16.12.2010		§ 3 (2) BauGB
Öffentliche Bekanntmachung	am	18.12.2010		§ 3 (2) BauGB
Öffentliche Auslegung	vom	28.12.2010	bis 28.01.2011	§ 3 (2) BauGB
Erneuter Entwurfsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung	am	16.03.2011		§ 4a (3) BauGB
Öffentliche Bekanntmachung	am	19.03.2011		§ 4a (3) BauGB
Erneute Öffentliche Auslegung	vom	29.03.2011	bis 29.04.2011	§ 4a (3) BauGB
Satzungsbeschluss	am	29.02.2012		§ 10 BauGB
Inkrafttreten	am	10.03.12		§ 10 BauGB

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften treten im Geltungsbereich alle bisherigen Bauvorschriften und Bebauungspläne außer Kraft.

Ausgefertigt
Ludwigsburg, 08.03.2012

Schmid, Bürgermeister